

Allgemeine Auftragsbedingungen für Leistungen in den Bereichen Rechtsberatung, Prozessvertretung sowie für vergleichbare Leistungen

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen gelten zwischen der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München (nachfolgend „**Munich Re**“ genannt) und ihren Auftragnehmern („Auftragnehmer“) für Leistungen des Auftragnehmers in den Bereichen der anwaltlichen Beratung und Vertretung in behördlichen und gerichtlichen Verfahren sowie für vergleichbare Leistungen des Auftragnehmers, wenn in einem Vertrag über Leistungen der Rechtsberatung, Prozessvertretung oder über vergleichbare Leistungen zwischen Munich Re und dem Auftragnehmer die Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen ausdrücklich vereinbart wurde. Ebenso können verbundene Unternehmen von Munich Re im Sinne von § 15 AktG („Verbundene Unternehmen“) die Geltung dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen mit dem Auftragnehmer vereinbaren.
- 1.2 Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen sind auch dann anwendbar, wenn Munich Re in Kenntnis der eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers einen Vertrag schließt, der diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen widerspricht. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind für Munich Re nur dann verbindlich, wenn dies im Vertrag zwischen Munich Re und dem Auftragnehmer ausdrücklich vereinbart wurde.

2. Vertragsschluss, Umfang und Erfüllung der Leistungen des Auftragnehmers

- 2.1 Angebote des Auftragnehmers sind bindend. Die Annahmefrist für Munich Re beträgt 20 Kalendertage nach Zugang des Angebots.
- 2.2 Einzelheiten der vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen und Leistungen werden schriftlich im Vertrag geregelt.
- 2.3 Der Auftragnehmer hat den Ablauf und die Ergebnisse seiner Tätigkeit in Schriftform in für qualifizierte Dritte nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und die Dokumentation an Munich Re zu übergeben.
- 2.4 Der Auftragnehmer hat die vertraglichen Leistungen bezüglich Qualität und Verantwortung nach höchsten berufsständischen Standards zu erbringen und die Angelegenheiten weisungsgemäß zu bearbeiten.
- 2.5 Sobald ein bestehender oder potenzieller Interessenkonflikt festgestellt wird, ist Munich Re unverzüglich darüber zu informieren. Munich Re wird ihrerseits jeden potenziellen Interessenkonflikt in fairer Weise prüfen und ist bereit, entsprechende Verzichtserklärungen abzugeben, sofern ihre eigenen Interessen und ihre Beziehungen zum Auftragnehmer dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 2.6 Der Auftragnehmer darf sich nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Munich Re qualifizierter Dritter zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedienen. Die entsprechenden Verträge mit den Dritten schließt der Auftragnehmer im eigenen Namen und für eigene Rechnung ab. Munich Re kann Nachweise zur Qualifikation des Dritten verlangen. Munich Re ist berechtigt, die Zustimmung zu widerrufen, wenn hierfür ein sachlicher Grund vorliegt.
- 2.7 Munich Re kann die Durchführung der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen durch bestimmte qualifizierte Partner oder Mitarbeiter des Auftragnehmers verlangen. Der Austausch eines Partners oder Mitarbeiters des Auftragnehmers kann von Munich Re bei Vorliegen eines sachlichen Grundes jederzeit verlangt werden. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gegen den Partner oder Mitarbeiter wiederholt Beschwerden eingelegt werden.

Der Austausch eines Partners oder Mitarbeiters durch den Auftragnehmer ohne Zustimmung von Munich Re ist nur dann zulässig, wenn der eingesetzte Partner oder Mitarbeiter aus von dem Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen an der Erbringung der vertraglichen Leistungen gehindert und dadurch die termingerechte Erfüllung des Vertrags gefährdet ist.

In jedem Fall ist ein Austausch nur gegen einen Partner oder Mitarbeiter mit gleicher Qualifikation zulässig. Der Auftragnehmer hat Munich Re den Austausch des Partners oder Mitarbeiters rechtzeitig schriftlich anzukündigen und dieser den für den Einsatz vorgesehenen neuen Partner oder Mitarbeiter vorzustellen. Munich Re ist berechtigt, den Einsatz von Partnern oder Mitarbeitern abzulehnen, wenn hierfür ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

- 2.8 Ein Mitarbeiter von Munich Re setzt sich mit dem Auftragnehmer in Verbindung, um einen Rechtsanwalt der Kanzlei auszuwählen, der die jeweilige Angelegenheit hauptverantwortlich bearbeitet („Verantwortlicher Anwalt“). Soweit nicht anders vereinbart, ist dieser Mitarbeiter der Hauptansprechpartner für den Verantwortlichen Anwalt.
- 2.9 Die Verantwortung für das Mandat verbleibt beim Verantwortlichen Anwalt, der sicherstellt, dass jegliche Doppelarbeit vermieden wird. Für die Übertragung bzw. Delegation dieser Verantwortung ist die vorherige Zustimmung von Munich Re erforderlich.
- 2.10 Die Arbeit muss so kosteneffizient wie möglich durchgeführt werden. Soweit dies in Anbetracht der von Munich Re geforderten höchsten Qualität der juristischen Leistungen möglich ist, müssen Aufgaben an Teammitglieder mit einem niedrigeren Stundensatz delegiert werden, sofern diese über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, außer es wurde mit dem Hauptansprechpartner etwas anderes vereinbart.
- 2.11 Nicht juristische Aufgaben, wie Schreiarbeiten, Kopieren, Drucken, Faxen, Heften, Sortieren, Ablage, Übermittlung von Akten an das Gericht oder die Gegenseite und Terminvereinbarungen, sind von Sekretariatskräften, Sachbearbeitern bzw. Boten durchzuführen. Munich Re zahlt keine Gebühren bzw. Honorare, die ihr für derartige Verwaltungs- bzw. Sachbearbeitertätigkeiten in Rechnung gestellt werden.
- 2.12 Munich Re hat dem Auftragnehmer die für die Erbringung der von ihm geschuldeten Leistungen erforderliche Unterstützung zu leisten und insbesondere benötigte Informationen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 2.13 Munich Re übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit etwaiger von ihr vorgelegter Unterlagen oder von ihr gegebener Auskünfte. Der Auftragnehmer hat Munich Re auf etwaige Unstimmigkeiten in den von dieser mitgeteilten Informationen und Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, unverzüglich hinzuweisen.
- 2.14 Munich Re ist jederzeit berechtigt, Leistungsänderungen zu verlangen. Der Auftragnehmer hat die Leistungsänderungen unverzüglich zu angemessenen Konditionen umzusetzen. Er kann eine Leistungsänderung nur ablehnen, wenn sie für ihn unzumutbar wäre. Lehnt er die Leistungsänderung dementsprechend ab, so hat er dies unter Angabe der Gründe Munich Re unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Soweit sich Änderungswünsche oder Weisungen von Munich Re oder andere von ihr zu vertretende Umstände auf die Vertragsbedingungen auswirken und insbesondere, wenn sie zu einem erhöhten Arbeitsaufwand führen, hat der Auftragnehmer dies Munich Re unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Parteien werden sich dann über eine angemessene Anpassung der Vergütung und der Fertigstellungstermine verständigen. Der Auftragnehmer hat nur bei Vorliegen einer schriftlichen Bestätigung von Munich Re Anspruch auf eine Erhöhung der Vergütung bzw. eine Anpassung der Fertigstellungstermine.
- 2.15 Soweit der Auftragnehmer seine Leistungen in den Räumlichkeiten von Munich Re erbringt, sind die dort geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Der Auftragnehmer hat sich vor seiner Leistungserbringung bei Munich Re über die aktuellen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu erkundigen.

3. Zahlungsbedingungen, Vergütung, Auslagen und Abrechnung

- 3.1 Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen inklusive etwaiger angemessener und zumutbarer Auslagen die mit Munich Re vertraglich vereinbarte Vergütung.
- 3.2 Reisekosten werden dem Auftragnehmer gemäß der Reisekostenrichtlinie für externer Dienstleister von Munich Re in ihrer jeweils geltenden Fassung erstattet.
- 3.3 Sämtliche Honorare und von Munich Re zu erstattende Kosten verstehen sich zuzüglich der deutschen Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe. Im Fall einer Vertragsbeziehung mit einem ausländischen Auftragnehmer hat Munich Re die deutsche Umsatzsteuer im Rahmen des Reverse-Charge-Verfahrens an die deutschen Finanzbehörden zu entrichten. Dabei wird die Umsatzsteuer nicht an den Auftragnehmer gezahlt, und die Abrechnung erfolgt netto.

- 3.4 Jede Rechnung gilt gleichzeitig als Bestätigung des Auftragnehmers und des Verantwortlichen Anwalts, dass die darin aufgeschlüsselten juristischen Leistungen und Auslagen in einer dem Sachverhalt angemessenen Höhe tatsächlich erbracht wurden bzw. entstanden sind. Munich Re erwartet, dass jede Rechnung des Auftragnehmers vom Verantwortlichen Anwalt geprüft wird und dieser als Ansprechpartner zur Verfügung steht, wenn Rückfragen zur Rechnung bestehen. Die Zeit, die der Verantwortliche Anwalt für die Prüfung der Rechnungen und die Beantwortung diesbezüglicher Fragen aufwendet, darf nicht abgerechnet werden.
- 3.5 Auf jeder Rechnung müssen das Datum, an dem die Leistung erbracht wurde, die Art der erbrachten Leistung, der Name des Anwalts, der die Leistung erbracht hat, der Zeitaufwand für jede Einzelleistung und die Kosten angegeben sein. Der Zeitaufwand jedes Rechtsanwalts für die einzelnen Leistungen ist chronologisch aufzulisten. Der Rechnung ist eine Übersicht über die Gesamtkosten für die erbrachten Leistungen, aus der Name und Funktion des Leistungserbringers, der Zeitaufwand in Stunden und der Stundensatz hervorgehen, beizufügen, sowie eine detaillierte Aufstellung der zu erstattenden Kosten. Honorare sind in einem Zeittakt von einer zehntel Stunde abzurechnen, wobei jeweils auf das nächste Zehntel auf- bzw. abzurunden ist. Unterschiedliche Tätigkeiten, wie Telefongespräche, Prüfungen, Besprechungen etc., dürfen auch dann nicht zu einem Zeitposten zusammengefasst und „en bloc“ abgerechnet werden, wenn sie inhaltlich zusammengehören.
- 3.6 Die Rechnungsstellung soll monatlich erfolgen, sofern nicht vorab ein anderer Abrechnungszeitraum vereinbart wurde.
- 3.7 Unstreitige Rechnungen sind von Munich Re innerhalb von 60 Kalendertagen nach Zugang einer ordnungsgemäßen, nachprüfaren Rechnung zu begleichen. Auf innerhalb von 14 Tagen geleistete Zahlungen wird ein Skonto von 2 % gewährt.
- Enthält eine Rechnung des Auftragnehmers strittige Einzelpositionen oder sind Rechnungspositionen nicht ausreichend spezifiziert, ist Munich Re berechtigt, die Zahlung der strittigen Positionen bis zur endgültigen Klärung zurückzuhalten. Zurückbehaltungsrechte oder Leistungsverweigerungsrechte des Auftragnehmers wegen von Munich Re nicht beglichener strittiger Rechnungspositionen sind ausgeschlossen.
- 3.8 Falls der Auftragnehmer Munich Re in verschiedenen Angelegenheiten vertritt, wird er diese separat abrechnen.
- 3.9 Soweit im Vertrag Meilensteine vereinbart sind, stellt der Auftragnehmer seine Leistungen entsprechend dem Projektfortschritt nach Erreichung und Abnahme der vereinbarten Meilensteine in Rechnung. Sind keine Meilensteine vereinbart, kann die Vergütung stets erst nach erfolgter Abnahme bzw., wenn die Leistung nicht der Abnahme unterliegt, nach vollständiger ordnungsgemäßer Leistungserbringung in Rechnung gestellt werden. Von Dritten erbrachte Leistungen und entstandene Auslagen sind zusammen mit der Vergütung abzurechnen und in den Rechnungen separat auszuweisen; die entsprechenden Belege sind dabei den Rechnungen beizufügen.
- 3.10 Abschlagszahlungen darf der Auftragnehmer nur in Rechnung stellen, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Abschlagszahlungen erfolgen stets unter Vorbehalt der Abnahme bzw. des Nachweises der vollständigen und ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch den Auftragnehmer.
- 3.11 Zahlungen von Munich Re an den Auftragnehmer beinhalten keine Anerkennung der vom Auftragnehmer erbrachten Leistung als vertragsgemäß.

4. Rechtseinräumung an für Munich Re erstellten Arbeitsergebnissen

- 4.1 Der Auftragnehmer gewährt Munich Re unwiderruflich das ausschließliche Recht, die vom Auftragnehmer im Rahmen des Vertrags erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnisse, insbesondere verfasste Gutachten sowie Schriftsätze, Dokumentationen, Berichte, Organisations- und Projektpläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen sowie für Munich Re erstellte Datenbanken und Datenbankrechte – sämtliche vorstehend bezeichneten Gegenstände nachfolgend zusammenfassend als „Arbeitsergebnisse“ bezeichnet – jeweils in allen ihren Zwischen- und Endstufen, räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkt, auch in bearbeiteter und umgestalteter Form, für alle Nutzungsarten unter Einschluss zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekannter Nutzungsarten zu nutzen oder nutzen zu lassen.

- 4.2 Zu diesem Zweck überträgt der Auftragnehmer Munich Re jeweils im Zeitpunkt der Entstehung das ausschließliche, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen. Dies beinhaltet insbesondere
- das Recht, Abänderungen, Übersetzungen, Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen an den Arbeitsergebnissen vorzunehmen;
 - das Recht, die Arbeitsergebnisse im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form auf einem beliebigen bekannten Medium oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, zu veröffentlichen, in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, insbesondere öffentlich oder nicht öffentlich wiederzugeben, auch durch Bild-, Ton- und sonstige Informationsträger;
 - das Recht zur Nutzung der Arbeitsergebnisse in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten, einschließlich des Rechts, die Arbeitsergebnisse, auch in bearbeiteter Form, öffentlich zugänglich zu machen und bei Abruf zu übertragen;
 - das Recht, die Arbeitsergebnisse, auch in bearbeiteter Form, auf Computern oder anderen Daten verarbeitenden Maschinen zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen;
 - das Recht, die Arbeitsergebnisse nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern die Arbeitsergebnisse auch zur Erbringung von Leistungen jeglicher Art für Dritte einzusetzen.
- 4.3 Munich Re ist nicht zur Ausübung der ihr vorstehend eingeräumten Nutzungsrechte verpflichtet.
- 4.4 Munich Re ist berechtigt, die ihr gemäß vorstehenden Absätzen zustehenden Rechte ohne Einholung weiterer Zustimmungen vonseiten des Auftragnehmers ganz oder teilweise mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG zeitweilig oder dauerhaft zu übertragen oder anderen zeitweilig oder dauerhaft entsprechende Nutzungsrechte hieran einzuräumen. Munich Re ist ferner insbesondere berechtigt, ohne Einholung weiterer Zustimmungen seitens des Auftragnehmers in ihrem Namen und zu ihrer ausschließlichen Verfügungsberechtigung Schutzrechte des geistigen Eigentums (namentlich Marken, Werktitel, Datenbanken) inhaltlich, zeitlich und räumlich unbegrenzt anzumelden.
- 4.5 Die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen in körperlicher oder unkörperlicher Form unter Bezugnahme auf den Auftragnehmer oder unter Nennung des Auftragnehmers in Verkaufsprospekten, Werbematerialien, Websites oder anderen gleichartigen Dokumenten oder Medien oder die Weitergabe der Arbeitsergebnisse an Dritte, die nicht mit Munich Re im Sinne von § 15 AktG verbunden sind, unter Bezugnahme auf den Auftragnehmer oder unter Nennung des Auftragnehmers bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers.

5. Rechtseinräumung bei vorbestehenden Materialien

- 5.1 An vom Auftragnehmer gelieferten bzw. in die Arbeitsergebnisse im Sinne der Ziffer 4.1 eingebrachten sonstigen Materialien, Unterlagen und Dokumenten, die bereits vor Vertragsabschluss bestanden und die nicht individuell für Munich Re erstellt wurden (nachfolgend zusammenfassend als „Vorbestehende Materialien“ bezeichnet), räumt der Auftragnehmer Munich Re im Zeitpunkt der Lieferung bzw. der Einbindung dieser Vorbestehenden Materialien in ein Arbeitsergebnis ein einfaches, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränktes, unwiderrufliches und gemäß Ziffer 4.5 an Dritte zeitweilig oder dauerhaft übertragbares Nutzungsrecht jeweils in allen ihren Zwischen- und Endstufen ein. Die Ziffern 4.1 bis 4.4 finden im Übrigen entsprechende Anwendung.
- 5.2 Bilden Vorbestehende Materialien lediglich den gestalterischen Rahmen für vom Auftragnehmer individuell erstellte Arbeitsergebnisse (z. B. wenn eine vom Auftragnehmer allgemein verwendete Dokumentvorlage zur Erstellung eines individuellen Konzeptes oder Berichts verwendet wird), so handelt es sich bei einem so kombinierten Werk insgesamt um ein Arbeitsergebnis im Sinne der Ziffern 4.1 bis 4.5, auf das die Bestimmungen dieser Ziffern unmittelbar und uneingeschränkt Anwendung finden.
- 5.3 Zur Verwendung kommende Vorbestehende Materialien sind im Einzelvertrag aufzuführen.
- 5.4 Die mit Munich Re im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen sind neben dieser in gleicher Weise zur Nutzung Vorbestehender Materialien berechtigt.

6. Datenbanken

Bei vom Auftragnehmer im Rahmen des Vertrags für Munich Re erstellten Datenbanken gilt Munich Re unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen als Hersteller der Datenbank im Sinne von § 87a UrhG.

7. Eigentum

Das Eigentum an allen für Munich Re erstellten verkörperten Arbeitsergebnissen geht jeweils im Zeitpunkt der Entstehung ohne Vorbehalt auf Munich Re über. Diese Gegenstände sind jederzeit auf Verlangen an Munich Re herauszugeben. Bei Arbeitsergebnissen und Unterlagen, die auf elektronischen Datenträgern gespeichert sind, gilt dies auch für die Munich Re ausgehändigten Datenträger. Der Auftragnehmer und Munich Re vereinbaren jeweils, in welcher Form elektronisch gespeicherte Arbeitsergebnisse und Unterlagen Munich Re ausgehändigt werden.

- 7.1 Dem Auftragnehmer ist es weder vor noch nach Beendigung des Vertrags gestattet, das ihm während der Erfüllung des Vertrags von Munich Re übermittelte Know-how für sich oder Dritte zu nutzen.

8. Garantien, Rechtsmängel

- 8.1 Der Auftragnehmer garantiert, Inhaber aller gemäß den Ziffern 4 bis 7 übertragenen bzw. eingeräumten Nutzungs- bzw. Verwertungsrechte zu sein. Er garantiert, dass er berechtigt ist, diese Rechte auf Munich Re in der vorgenannten Weise und im vorgenannten Umfang zu übertragen. Er garantiert des Weiteren, dass seine Arbeitsergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind und dass auch keine sonstigen Rechte bestehen, die eine vertragsmäßige Nutzung behindern oder ausschließen könnten.
- 8.2 Der Auftragnehmer stellt insbesondere durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Arbeitnehmern, freien Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen sicher, dass die vertragsgegenständliche Nutzung nicht durch Rechte eventueller Urheber oder durch sonstige Rechte der Arbeitnehmer, freien Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen beeinträchtigt wird und dass er berechtigt ist, die Rechte solcher Dritter in der vorgenannten Weise und im vorgenannten Umfang auf Munich Re zu übertragen.
- 8.3 Wird Munich Re von einem Dritten wegen behaupteter Verletzungen von Urheberrechten oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, Munich Re unverzüglich von diesen Ansprüchen freizustellen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Munich Re die weitere vertragsgemäße Nutzung zu ermöglichen.
- 8.4 Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers gegenüber Munich Re bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die Munich Re aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen. Munich Re wird sich hinsichtlich der rechtlichen Verteidigung mit dem Auftragnehmer abstimmen.
- 8.5 Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre.

9. Dienstleistungsvertragliche Leistungen

Bei dienstleistungsvertraglichen Leistungen übergibt der Auftragnehmer die Arbeitsergebnisse an Munich Re, verbunden mit der schriftlichen Erklärung, dass die Arbeiten vollendet sind, und bietet deren gemeinsame Besprechung an. In einem vereinbarten Festpreis ist diese Besprechung jeweils enthalten.

- 9.1 Hinsichtlich Leistungen des Auftragnehmers, die den Anforderungen von Munich Re gemäß den Ziffern 2.2 und 2.4 nicht genügen, hat Munich Re das Recht auf kostenlose Nacherfüllung durch den Auftragnehmer. Nach den gesetzlichen Bestimmungen daneben bestehende Rechte und Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

10. Fristen und Termine

- 10.1 Wenn der Auftragnehmer vereinbarte Liefertermine oder Ausführungsfristen nicht einhält und er dies zu vertreten hat, kommt er in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Im Falle des Verzugs stehen Munich Re die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu. Bei Vorliegen höherer Gewalt oder eines vorübergehenden, vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Leistungshindernisses verlängern sich die vereinbarten Fristen hingegen angemessen. Der Auftragnehmer wird Munich Re in diesen Fällen unverzüglich schriftlich unterrichten und dabei auch die voraussichtlich zu erwartende Dauer der Verzögerung angeben.

11. Haftungsbeschränkungen

- 11.1 Vertragliche Haftungsbeschränkungen können im Rahmen des konkreten Mandats unter Beachtung der Formerfordernisse des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (RVG) vereinbart werden.

12. Geheimhaltung und Datenschutz

- 12.1 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass er sämtliche von Munich Re oder auf deren Betreiben erhaltenen Informationen ausschließlich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Munich Re nutzt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Informationen, von denen er in Verbindung mit dem Vertrag Kenntnis erlangt – einschließlich des Bestehens des Vertrags, seines Gegenstands und Inhalts –, vertraulich zu behandeln, und hat Maßnahmen zu ergreifen, damit Dritte keine Kenntnis davon erlangen. Im Rahmen des maßgeblichen Vertrags tätigen Personen werden ausschließlich die Informationen und Materialien zur Verfügung gestellt, die sie zur Erfüllung des Vertrags benötigen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sein Personal und seine Erfüllungsgehilfen die Bestimmungen dieser Ziffer 12 befolgen. Die Vertraulichkeitsverpflichtungen bleiben nach der Kündigung oder dem Ablauf des Vertrags für einen Zeitraum von drei (3) Jahren wirksam.
- 12.2 Von der Geheimhaltungspflicht der Ziffer 12.1 ausgenommen sind Informationen,
- die der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder ohne Verschulden des Auftragnehmers zugänglich gemacht werden,
 - die sich bereits vor der Offenlegung nachweislich im Besitz des Auftragnehmers befanden,
 - die durch den Auftragnehmer unabhängig entwickelt wurden oder
 - die von Gesetzes wegen oder im Rahmen behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen herausgegeben werden müssen.
- 12.3 Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen des geltenden Rechts hat der Auftragnehmer auf schriftliches Verlangen von Munich Re sämtliche Informationen und Materialien (unabhängig von der Form, in der sie zugegangen sind), sämtliche physisch vorhandenen Unterlagen und Informationen, die er anhand von ihm im Rahmen des Vertrags oder im Zusammenhang damit zur Verfügung gestellten Informationen erstellt hat, sowie jegliche erstellten Kopien und Auszüge unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten und dies gegenüber Munich Re in Textform zu bestätigen.
- 12.4 Der Auftragnehmer sichert zu, jederzeit das geltende Datenschutzrecht einzuhalten. Er gewährleistet, dass sein Personal und seine Erfüllungsgehilfen jederzeit an all diese einzelnen Datenschutzverpflichtungen gebunden sind, die gegebenenfalls nach geltendem Recht vorgeschrieben werden, insbesondere an die EU-Datenschutz-Grundverordnung. Auf Verlangen legt der Auftragnehmer Munich Re hierfür einen Nachweis vor.

Vor dem Beginn der Arbeiten und/oder Leistungen haben die Parteien zu bestimmen, welches Datenschutzrecht gegebenenfalls Anwendung findet. Die Vertragsparteien beziehen gegebenenfalls ihre jeweiligen Datenschutzbeauftragten in diese Überlegungen mit ein. Munich Re hat dem Auftragnehmer mitzuteilen, ob die Durchführung der Arbeiten und/oder die Erbringung der Leistungen das Erheben, das Verarbeiten, das Aufbewahren, die Verwendung und/oder die Offenlegung personenbezogener Daten beinhaltet und welcher Schutzgrad gegebenenfalls erforderlich ist. Sofern von Munich Re vorgegeben, schließen die Vertragsparteien eine oder mehrere Vereinbarung(en) zur Datenverarbeitung sowie zu technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, und zwar jeweils vor Beginn der Arbeiten und/oder Leistungen. Im Fall einer nachträglichen Änderung der Anforderungen haben die Vertragsparteien angemessenen Anpassungen der Vereinbarung(en) zur Datenverarbeitung zuzustimmen.

13. Kündigung

Der Vertrag kann von Munich Re, sofern zwischen dem Auftragnehmer und Munich Re nichts anderes vereinbart ist, jederzeit fristlos gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von einer Vereinbarung zwischen dem Auftragnehmer und Munich Re unberührt.

13.1 Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

14. Regelungen bezüglich des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

14.1 Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter nur zur Erfüllung seiner Leistungspflichten aus dem Vertrag einsetzen. Eine Arbeitnehmerüberlassung findet nicht statt.

14.2 Sollte im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer die Möglichkeit bestehen, dass das Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung, kurz Arbeitnehmerüberlassungsgesetz („AÜG“), zur Anwendung kommt, hat der Auftragnehmer Munich Re hierüber unverzüglich zu informieren und Maßnahmen zu ergreifen, um den gesetzlichen Vorgaben des AÜG gerecht zu werden.

14.3 Munich Re hat sicherzustellen, dass keine in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Maßnahmen getroffen werden, die zu einer Anwendung des AÜG führen könnten.

14.4 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass Munich Re im Zusammenhang mit der Leistungserbringung des Auftragnehmers keine rechtlichen Nachteile aufgrund von Bestimmungen des AÜG oder wegen des Einsatzes von selbstständig erwerbstätigen Mitarbeitern des Auftragnehmers erleidet.

14.5 Falls Munich Re durch einen Verstoß des Auftragnehmers gegen das AÜG oder durch den Einsatz von selbstständig Erwerbstätigen arbeits- oder sozialversicherungsrechtliche Kosten entstehen, hat der Auftragnehmer Munich Re hiervon unverzüglich freizustellen. Von dieser Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers sind auch alle Kosten erfasst, welche Munich Re aufwenden muss, um sich gegen eine Inanspruchnahme Dritter wegen arbeits- und/oder sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche außergerichtlich oder gerichtlich in angemessener Weise zu verteidigen.

15. Pflichten des Auftragnehmers bei Vertragsbeendigung

15.1 Unabhängig vom Grund der Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Auftragnehmer verpflichtet, mit Munich Re zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertragsverhältnisses zusammenzuarbeiten.

15.2 Soweit Munich Re in diesem Zusammenhang vom Auftragnehmer Leistungen anfordert, zu deren Erbringung er vertraglich nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, hat der Auftragnehmer diese Leistungen im Rahmen seiner technischen, organisatorischen und personellen Möglichkeiten gegen angemessene und marktübliche Vergütung zu erbringen.

16. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

16.1 Aufrechnungsrechte stehen dem Auftragnehmer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Munich Re anerkannt sind.

16.2 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftragnehmer nur zu, wenn der Anspruch des Auftragnehmers, auf den er das Zurückbehaltungsrecht stützt, unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

17. CORPORATE RESPONSIBILITY

- 17.1 Dem AN ist bewusst, an, dass die Munich Re-Gruppe dem Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (LKSG) unterliegt und zur Einhaltung von Menschenrechten, Umweltstandards und guter Unternehmensführung entlang ihrer gesamten Lieferketten verpflichtet ist. Als zwingende Voraussetzung für die vertragliche Zusammenarbeit mit dem AN erwartet Munich Re, dass der AN den Supplier Code of Conduct der Munich Re-Gruppe für Lieferanten und die Prinzipien des UN Global Compact der Vereinten Nationen einhält.

Sie finden dieses Dokument auf unserer Download-Website unter "Corporate Responsibility":
<https://www.munichre.com/en/company/about-munich-re/central-procurement/downloads.html>.

Insbesondere soll der AN

- die von Munich Re im Supplier Code of Conduct der Munich Re-Gruppe kommunizierten Erwartungen einhalten und innerhalb der Lieferkette umsetzen;
 - Munich Re über wesentliche Compliance-Verstöße im eigenen Verantwortungsbereich und in der Lieferkette informieren, die ihm bekannt werden;
 - seine Partner in der Lieferkette angemessen auswählen und überwachen;
 - Munich Re angemessene Prüfungs- und Auditrechte einräumen, damit Munich Re feststellen kann, dass der AN diesen Verpflichtungen nachkommt.
- 17.2 Die in dieser Ziffer 17 genannten Pflichten des AN sind vertragliche Hauptpflichten, deren Verletzung einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung darstellt.
- 17.3 Die Parteien werden diesen Vertrag an neue gesetzliche Anforderungen anpassen, soweit dies erforderlich werden sollte.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1 Der Auftragnehmer darf Munich Re auch nach Vertragsbeendigung nur mit deren vorheriger schriftlicher, jederzeit widerruflicher Zustimmung als Referenzkunden angeben oder anderweitig Munich Re im Rahmen von Veröffentlichungen oder Werbemaßnahmen nennen. Entsprechendes gilt für die Verwendung des Logos von Munich Re.
- 18.2 Änderungen des Vertrags sowie dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung der Vertragsparteien, bei derartigen Änderungen auf diese Schriftform zu verzichten.
- 18.3 Für das Vertragsverhältnis zwischen Munich Re und dem Auftragnehmer, die Durchführung der vereinbarten Leistungen und alle sich daraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss aller Rechtsnormen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen.
- 18.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.